

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 118 (1992)  
**Heft:** 42

**Artikel:** Steuerabzug wie geschmiert  
**Autor:** Wey, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-617471>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Max Wey

# Steuerabzug wie geschmiert

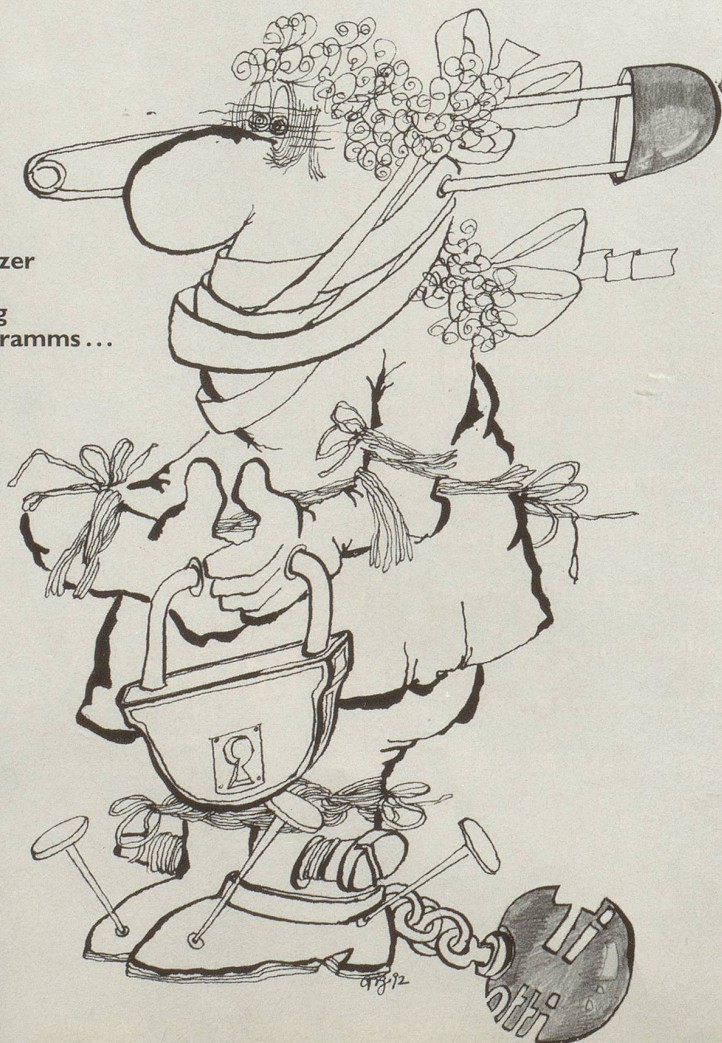
In einer Antwort auf zwei Interpellationen im Nationalrat gab der Bundesrat bekannt, dass Geschäftsleute nachweisbare, d. h. belegte Schmiergeldzahlungen von den Steuern abziehen können. Aus diesem interessanten Hinweis gilt es Konsequenzen zu ziehen.

Ausgerechnet Jean Ziegler ist schuld daran, dass ich mich mit dem Gedanken trage, Unternehmer zu werden. Jedesmal beim Ausfüllen der Steuererklärung habe ich das Bedürfnis, den Steuerabzug so zu gestalten, dass er diesen Namen verdient. Aber wie? Die Antwort des Bundesrates auf zwei

Interpellationen der SP-Nationalräte Jean Ziegler und Werner Carobbio weist mir den Weg. Laut weiterhin gültigen Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung aus dem Jahr 1946 können Geschäftsleute nämlich Schmiergeldzahlungen von den Steuern abziehen.



**Bekannter Schweizer Kabarettist nach der 38. Vorstellung seines neuen Programms...**



Schmieren und Salben hilft allenthalben, sagt eine alte Gesundheitsregel. Der Gesundheit meiner Finanzen wird es also nur förderlich sein, wenn ich mich in einen Geschäftsmann verwandle. Ich denke, ich werde eine AG gründen. Ein Anwalt wird mir dabei helfen, ein Fachmann, nicht irgendein schmieriger Winkeladvokat. Dann gilt es, die Firma mit Inhalt zu füllen. Erst dachte ich daran, Schmierseife herzustellen. Was mich davon abgehalten hat? Wissen Sie, wie man Schmierseife herstellt? Eben, ich auch nicht.

Ich setze meine grauen Zellen in Bewegung; sie arbeiteten wie geschmiert. Wozu willst du eine Firma gründen? fragte ich mich. Antwort: Um Leute zu schmieren und damit Steuern zu sparen.

## Schmieren als Firmenzweck

Wer kommt als Schmiergeldnehmer in Frage? Schlaflose Nächte folgten, Nächte mit Alpträumen, dann ein schöner Traum: Ein freundlicher Steuerbeamter streckt mir die Hand zum Gruss entgegen, berät mich kompetent, erneut streckt er mir die Hand entgegen... Moment mal, der hält die Hand auf, natürlich: Direkt schmieren, das ist es. Ich werde eine AG gründen mit dem Zweck, Steuerbeamte zu schmieren.

Warum kompliziert, wenn's einfach geht? Direkt schmieren hat diverse Vorteile. Schmiergeldzahlungen müssen nachgewiesen werden, damit man sie von den Steuern absetzen kann. Bei inländischen Empfängern genügen Name und Adresse, welche mein Steuerbeamter gleich selber einsetzen kann. Auch hinsichtlich der Terminologie wird's keine Probleme geben. Bestechung – welch hässliches Wort – wird von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden geahndet. Ergo wird sich der betreffende Steuerbeamte von mir nicht bestechen, sondern zur Annahme von Geschenken bewegen lassen, was für mich, nicht aber für ihn, straflos ist.

Eine Schmierkomödie, meinen Sie? Vielleicht. Aber, denke ich an die alljährliche Verschleuderung meiner Steuergelder, immer noch besser eine Schmierkomödie als diese Tragödie!

«GIGI» SANDMEIER